

## OLG Zweibrücken

### § 35 StVollzG (Sonderurlaub und wichtiger Grund)

Die Beschaffung wichtiger Unterlagen für das Finanzamt, die nicht durch Schriftverkehr zu erhalten sind, stellt regelmäßig einen wichtigen Grund im Sinne des § 35 StVollzG dar; dies muss aber nicht in jedem Fall zur Gewährung von Sonderurlaub führen.

*(Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 27. Mai 2010 – 1 Ws 103/10 Vollz)*

#### Gründe:

Die Strafvollstreckungskammer ist zu Recht davon ausgegangen, dass es sich bei der Beschaffung von Unterlagen für das Finanzamt um einen wichtigen Grund im Sinne des § 35 StVollzG handelt. Der unbestimmte Rechtsbegriff „wichtiger Grund“ unterliegt nach herrschender Meinung im vollen Umfang der gerichtlichen Nachprüfung (Callies/Müller-Dietz, StVollzG § 35 RN 1; Arloth, StVollzG, 2. Aufl., § 35 RN 2). Die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe ist eine Rechtsfrage. Der Vollzugsbehörde steht - anders als der Strafvollstreckungskammer - diesbezüglich keinerlei Beurteilungsspielraum zu (vgl. OLG Nürnberg, NStZ 1998, 592). Soweit die Rechtsprechung bei manchen unbestimmten Rechtsbegriffen der Vollzugsbehörde einen Beurteilungsspielraum zuerkannt hat, in dessen Rahmen sie mehrere Entscheidungen treffen kann, die gleichermaßen rechtlich vertretbar sind, ist ein solcher Fall nur dann angenommen worden, wenn es sich um die Beurteilung in der Zukunft liegender Vorgänge (Prognoseentscheidungen) oder um sonstige Fragen handelt, die eine höchstpersönliche Wertung (z.B. Benotung von Prüfungsleistungen) enthalten (Schwind/Böhm, StVollzG § 115 RN 22; BGH NStZ 1982, 173).

Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Es geht nicht um eine Prognose oder um die Beurteilung einer Eignung, sondern um gegenwärtige Tatsachen wie die Erforderlichkeit der Beschaffung steuerlicher Unterlagen und die Erstellung von Bilanzen bzw. einer Steuererklärung im Hinblick auf einen aktuellen Bescheid des Finanzamtes. Die Strafvollstreckungskammer hat zu Recht einen „wichtigen Grund“ im Sinne des § 35 StVollzG bejaht. Die Beschaffung wichtiger Unterlagen für das Finanzamt, die nicht durch Schriftverkehr zu erhalten sind, stellt nach herrschender Meinung in Rechtsprechung und Kommentarliteratur seit langem einen wichtigen Grund im Sinne der genannten Vorschrift dar (vgl. OLG Hamm, ZfStrVo 1987, 372; Callies/Müller-Dietz, StVollzG § 35 RN 1; Schwind/Böhm, StVollzG § 35 RN 3; Arloth, StVollzG, § 35 RN 2, Lesting in Feest, AK-StVollzG, 5. Auflage, § 35 RN 4). So liegt der Fall auch hier. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Antragsteller die benötigten Unterlagen auf dem Postweg beschaffen kann. Ob darüber hinaus auch die mit Hilfe dieser Unterlagen zu erstellende Steuererklärung tatsächlich außerhalb der Anstalt erstellt werden muss, oder ob, wie vom Leiter der Justizvollzugsanstalt erwogen, die Bearbeitung auch innerhalb der Räumlichkeiten der Justizvollzugsanstalt stattfinden kann, wurde von der Strafvollstreckungskammer ausdrücklich offen gelassen. Dies hängt sowohl von - die Übersichtlichkeit des Haftraums beeinflussenden - Umfang der Unterlagen als auch von der erforderlichen Bearbeitungszeit ab und wird von der Justizvollzugsanstalt im Rahmen der von ihr zu treffenden Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sein. Die durch die Strafvollstreckungskammer angestellten Erwägungen begegnen insoweit keinen rechtlichen Bedenken.

Das Landgericht ist aber bei der Prüfung, ob dem Antragsteller nach Klärung der Vorfragen im konkreten Fall Sonderurlaub nach der Vorschrift des § 35 StVollzG zu gewähren ist, zu Unrecht davon ausgegangen, dass dem

Gefangenen in jedem Fall Sonderurlaub zu gewähren ist. Es hat damit in unzulässiger Weise eigenes Ermessen anstelle des Ermessens der Justizvollzugsanstalt gesetzt. Insoweit handelt es sich nur um eine Ermächtigung, nicht dagegen um eine Verpflichtung der Vollzugsbehörde. Der Gefangene hat diesbezüglich lediglich einen Anspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch seitens der Justizvollzugsanstalt (vgl. Callies/Müller-Dietz, StVollzG § 35 RN 1 m.w.N.). Nach Feststellung des konkreten Zeitaufwandes, der für die Beschaffung der Unterlagen erforderlich sein wird, wird zunächst zu klären sein, ob es hierfür tatsächlich eines oder gar mehrerer Urlaubstage bedarf, oder ob nicht eine andere geeignete Maßnahme, wie etwa ein Terminausgang oder eine Ausführung ausreichend ist. Diese Entscheidung ist durch die Justizvollzugsanstalt zunächst in eigenem Ermessen zu prüfen.

Auch für den Fall, dass sich die Beschaffung und Zusammenstellung der Unterlagen zeitaufwändig gestalten und - wie von dem Antragsteller prognostiziert - tatsächlich einen Zeitraum von 30-40 Stunden in Anspruch nehmen wird, obliegt es dem pflichtgemäßen Ermessen des Leiters der Justizvollzugsanstalt, ob er dem Antrag auf Sonderurlaub stattgibt. Insbesondere wird er nach herrschender Meinung sein Ermessen auch dahin ausüben können, dass er den Gefangenen auf die Gewährung von Regelurlaub nach § 13 StVollzG verweist (vgl. OLG Celle, ZfStrVo 81, 247 [LS]; OLG Hamm 1 Vollz (Ws) 315/86 - zitiert nach Juris). Indem das Landgericht diese Möglichkeit im Rahmen der von ihm vertretenen Rechtsauffassung ausgeschlossen hat, hat es eigenes Ermessen anstelle des Ermessens der Justizvollzugsanstalt gesetzt und deren Ermessensspielraum auf Null reduziert.

Unabhängig von der Beurteilung des Umfangs der zu beschaffenden Unterlagen wäre im vorliegenden Fall nach Auffassung des Senats die Verweisung

auf den Regelurlaub jedenfalls nicht als ermessenswidrig anzusehen. Zweck des Regelurlaubs ist es, den Gefangenen wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Es ist von ihm daher zu erwarten, dass er während des Regelurlaubs - wie jeder andere Bürger auch - normale und alltägliche geschäftliche Angelegenheiten wie die Erstellung einer Steuererklärung erledigt. In diesem Zusammenhang erscheint es nicht nur sachgerecht, sondern gegebenenfalls auch erforderlich, im Rahmen der Ermessensausübung die Geeignetheit der Maßnahme, an der Erreichung des Vollzugszieles (Wiedereingliederung in die Gesellschaft) mitzuwirken, zu berücksichtigen (vgl. Hanseatisches Oberlandesgericht 3 Vollz (Ws) 44/96 - zitiert nach Juris).

Auch unter dem Aspekt des in § 3 StVollzG normierten Angleichungsgrundsatzes erscheint die von der Strafvollstreckungskammer vertretene Rechtsauffassung bedenklich, zumal außerhalb des Vollzuges nicht erwartet werden kann, dass ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Sonderurlaub zur Regelung seiner steuerlichen Angelegenheiten gewähren wird.

Etwas anderes könnte nur für den Fall gelten, wenn der Regelurlaub, der aus Gründen der Resozialisierung nicht zuletzt auch für Kontakte mit Angehörigen reserviert bleiben soll, ganz oder weitgehend für die Erledigung anderer Angelegenheiten verwendet werden müsste (vgl. Callies/Müller-Dietz, StVollzG § 35 RN 1 m.w.N.). Hiervon kann vorliegend jedoch nicht ausgegangen werden. Nach unbestrittenem Vortrag des Leiters der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken hat der Antragsteller von seinem ihm für das Jahr 2010 zustehenden 21-tägigen Regelurlaubskontingent (zuzüglich eines Reisetages) erst 4 Urlaubstage in Anspruch genommen. Daneben steht ihm ein bislang nicht erschöpftes Kontingent an Arbeitsurlaub gemäß § 43 Abs. 1 StVollzG zu. Im Hinblick auf die verbleibende Anzahl von Resturlaubstagen kann selbst bei der Annahme eines Zeitaufwands

von 30–40 Stunden zur Beschaffung der Unterlagen unter den gegebenen Umständen nicht davon ausgegangen werden, dass die Verweisung des Antragstellers auf den ihm zustehenden Regelurlaub dessen Kontakt zu seinen Angehörigen in unzumutbarer Weise beeinträchtigen würde.